

Stabilisierungspaket Schweizer Sport 2020

Q&A zur Ausarbeitung eines Stabilisierungskonzepts für nationale Sportverbände

Stand: 10.08.2020 / Gelb hinterlegt: Änderungen/Ergänzungen gegenüber der 1. Fassung vom 30.07.2020

1. Fragen zur Vereinbarung und zum Leitfaden

- 1.1 Wer hat festgelegt welche Organisationen beitragsberechtigt sind und nach welchen Kriterien die Gelder verteilt werden?

Das Bundesamt für Sport (BASPO) hat sowohl die empfangsberechtigten Organisationen als auch die Kriterien für den Verteilschlüssel festgelegt. Die Kriterien für den Verteilschlüssel setzen sich aus drei Bereichen zusammen: 30% "Sportstudie Schweiz 2020", 40% J+S Aktivitätsstunden, 30% Einstufung Swiss Olympic.

- 1.2 Wie wird ein Schaden definiert und wie ist er bei der Umsetzung des Stabilisierungskonzepts auszuweisen?

Als Schaden gelten Mindereinnahmen und Mehrausgaben, die aufgrund von COVID-19 erlitten wurden. Jede Organisation, die einen Beitrag will, muss eine "COVID-19-Abrechnung" erstellen. Darin ist der Schaden aufzuführen. Sie hat COVID-19 bedingte Mindereinnahmen und Mehrkosten den Mehrerträgen und Minderkosten gegenüberzustellen. Ergibt sich daraus ein Negativsaldo, so kann die Organisation diesen als Schaden anmelden. Bei der Nichtdurchführung eines Anlasses sind bspw. Versicherungsleistungen, Beiträge von Kantonen oder Gemeinden, als schadensreduzierend mitzubersichtigen. Der Beitragsempfänger soll schlussendlich so gestellt werden, wie wenn er den Anlass ordentlich hätte durchführen können.

- 1.3 Können Massnahmen, die aufgrund der COVID-19 Pandemie ergriffen werden, bspw. Verzicht oder Reduktionen von Mitgliederbeiträgen wegen Minderleistungen, als Schaden geltend gemacht werden?

Kann die Organisation glaubhaft machen, dass ohne die Kürzung der Mitgliederbeiträge mit erheblichen Austritten aufgrund von nachweisbaren Minderleistungen infolge COVID-19 zu rechnen ist, kann der Minderertrag aus Mitgliederbeiträgen geltend gemacht werden. Der SHV wird diesen Punkt direkt mit Swiss Olympic diskutieren. In der Konsequenz soll dies von den Vereinen bitte nicht als Schaden beim SHV eingereicht werden.

- 1.4 Was gilt als strukturelevant?

Als strukturelevant gelten alle Organisationen, Veranstaltungen, Wettkämpfe, etc., welche massgeblich verantwortlich sind, damit in einer Sportart in der Schweiz Angebote im Breiten- und/oder Leistungs- /Nachwuchsleistungssport im Sinne der Bewegungs- und Sportförderung des Bundes durchgeführt werden können. Gemäss Leistungsvereinbarung sind dies: Verband; Vereine und ähnliche Organisationen; Nachwuchsförderungsstützpunkte; Leistungszentren; Anlässe des Breiten- und Leistungssports in der Schweiz; Internationale Anlässe des Breiten- und Leistungssports. Die Sportverbände definieren die Strukturelevanz. Es geht um LEISTUNGEN, die relevant sind, um die bisherigen Sportförderangebote in quantitativer und qualitativer Hinsicht weiter aufrechterhalten zu können. Dabei geht es in erster Linie um direkte Anbieter von Sportförderangeboten (Vereine, Veranstalter, etc.). Theoretisch können auch «Zulieferer» dieser Anbieter strukturelevant sein, wenn ohne deren Leistungen die Sportförderung der Anbieter qualitativ oder quantitativ eingeschränkt wird und nicht auf andere Zulieferer ausgewichen werden kann. Dies trifft aus unserer Sicht eher im Ausnahmefall zu.

- 1.5 Kann ein Verband, falls er wegen COVID-19 einen Schaden nachweisen kann, Gelder auch für sich selbst einsetzen?
Grundsätzlich wird der Verband «seinen» Sportorganisationen gleichgestellt. Kann er z.B. einen Cup Final nicht durchführen und erleidet dadurch einen Netto-Schaden, kann er die Gelder dafür nutzen.
- 1.6 Wie werden der Leistungs-/Nachwuchsleistungssport und der Breitensport voneinander abgegrenzt?
Als Leistungssport gelten die Nationalmannschaften und die obersten Ligen, d.h. die SHL NLA sowie die SPL 1. Bei der Priorisierung ist der SHV verpflichtet, die Regel 2/3 für den Breitensport / 1/3 für den Leistungssport einzuhalten. Abweichungen davon müssen bei Swiss Olympic beantragt und begründet werden.
- 1.7 Kann der immaterielle Schaden (fehlende Möglichkeiten zur Akquirierung von Nachwuchs, schwierige Sponsorensuche, entgangene Fernsehpräsenz etc.) in monetärer Form als Schaden ausgewiesen werden?
Nein, es können nur effektive monetäre Schäden angemeldet werden.
- 1.8 Die Eingabefrist ist der 23. August 2020. Wie können absehbare COVID-19-Schäden der Vereine in den Monaten September bis Dezember 2020 erfasst werden?
Es muss versucht werden, die Schäden, welche nach der Einreichung per 23.08. anfallen (können) bestmöglich zu antizipieren. Diese Schäden werden auf dem «Report Stabilisierungskonzept» in der Spalte «Noch zu erwartender Schaden» erfasst. Sollten diese nicht eintreten, ist entsprechend keine Mittelverwendung möglich und die Gelder müssen zurückbezahlt werden. Hat ein nationaler Verband jedoch höhere Schäden geltend gemacht als durch die ihm zugeteilten Mittel gedeckt werden können, soll der nicht benötigte Beitrag dafür verwendet werden. Damit die Prüfung und Genehmigung auf allen Stufen erfolgen kann, ist folgendes Vorgehen vorgesehen:
- a) *Der Verband erhebt die strukturelevanten Gesamtschäden seiner strukturelevanten Organisationen*
 - b) *Mittels Stabilisierungskonzept und dem Report werden diese Schäden aufgezeigt und priorisiert*
- Geht man davon aus, dass z.B. ein grösserer Event oder die im Herbst beginnende Meisterschaft wegen Corona-Massnahmen nicht oder nur unter strengen Auflagen stattfinden können und somit relevante Schäden entstehen, werden diese wie oben beschrieben angegeben. Achtung: Rücklagen für ungewisse Schäden über das Jahr 2020 hinaus sind nicht erlaubt.*

2. Fragen zur Mittelverwendung

- 2.1 Gibt es Vorgaben bezüglich der Verwendung der gesprochenen Beiträge?
Das Geld aus dem Stabilisierungspaket kann nur dort eingesetzt werden, wo effektiv COVID-19-bedingt ein finanzieller Schaden entstanden ist. Der eingesetzte Betrag darf die Schadenssumme auf keinen Fall überschreiten. Der Empfänger muss jederzeit den angemeldeten Schaden und die Verwendung der erhaltenen COVID-19-Gelder nachweisen können. Grundsätzlich dürfen nur Massnahmen finanziert werden, deren Finanzierung auch langfristig über die COVID-19-Hilfe hinaus gesichert ist.
- 2.2 Müssen die ausbezahlten Gelder im Jahr 2020 verwendet werden?
Ja, diese Vorgabe muss zwingend eingehalten werden (Subventionsgesetz des Bundes). Mit den ausbezahlten Bundeshilfen dürfen weder Reserven noch Rücklagen geäufnet werden.

- 2.3 Kann von der «1/3 Leistungssport 2/3 Breitensport-Regel» abgewichen werden?
In begründeten Fällen, beispielsweise, wenn im Bereich des Breitensports kein oder nur ein geringer Bedarf besteht, kann vom vorgenannten Verteilschlüssel abgewichen werden. Dies muss im Stabilisierungskonzept begründet und von Swiss Olympic genehmigt werden.
- 2.4 Die Unterstützung von Athleten ist verboten. Gilt das nur für direkte Unterstützung oder auch für indirekte?
*Die finanzielle Unterstützung ist nicht möglich. Die Unterstützung ist nur möglich, wenn der Schadensträger nicht der Athlet*in sondern z.B. der Veranstalter war. Als Beispiel: Ein Turnier wurde vom März in den Oktober verschoben. Der Schaden liegt beim Turnierveranstalter und nicht bei den Athleten.*
- 2.5 Muss ein Verband zwingend auch Organisationen finanziell unterstützen, die ausserhalb der Verbandsstrukturen funktionieren?
Die Verbände kennen die Strukturen in ihren Sportarten am besten und entscheiden daher selbst, was strukturell relevant ist. Dies betrifft grundsätzlich auch die Strukturelevanz von Organisationen ausserhalb der Verbandsstrukturen. Besteht der Verdacht aufgrund des Stabilisierungskonzepts, dass ein Verband bewusst solche Organisationen übergeht, hat er dies auf Nachfrage hin zu begründen. Ist die Begründung nicht plausibel, wird die Leistungsvereinbarung nicht unterzeichnet und entsprechend werden keine Beiträge ausbezahlt.
- 2.6 Können Anlagen, die sowohl von Privaten wie auch der öffentlichen Hand (Gemeinde, Kanton, Bund) finanziert werden, unterstützt werden?
Falls die allgemeingültigen Kriterien (Strukturelevanz, Schaden etc.) erfüllt sind und die Unterstützung nur den originär nicht öffentlich-rechtlichen Teil betrifft, ist eine Unterstützung möglich. Hat der öffentlich-rechtliche Partner seine Unterstützung gekürzt oder gestrichen, ist die Kompensation dieser Kürzung ausgeschlossen.
- 2.7 Was geschieht, wenn ein Verband im Jahr 2020 Massnahmen, welche zu einer finanziellen Unterstützung geführt haben, nicht umsetzt?
Der Verband muss den entsprechenden Betrag zurückbezahlen.
- 2.8 Von J+S werden nicht die kompletten und von den Vereinen kalkulierten J+S-Gelder ausbezahlt. Es entstehen also für die Vereine Mindereinnahmen. Können diese Mindereinnahmen beim Stabilisierungspaket verrechnet werden?
*Die Organisatoren von J+S-Kursen können mit einem J+S-Sonderbeitrag von 40%, basierend auf den Aktivitäten von 2019 bzw. 2018, rechnen. Der J+S-Sonderbeitrag wird zusätzlich zu den im Jahr 2020 durchgeführten/subventionierten J+S-Aktivitäten ausbezahlt. Infolge von COVID-Massnahmen ausgefallene Einnahmen aus J+S-Kursen und -Lagern dürfen deshalb im Rahmen des Stabilitätspakets des Bundes **nicht** eingefordert werden (unzulässige Mehrfachsubventionierungen).*
- 2.9 Darf ein Verband seinen Mitgliedern (Vereine) nach einem eigens erstellten Schlüssel Beiträge überweisen, ohne weitere Abklärungen zu treffen?
Ein solches Vorgehen nach dem Giesskannenprinzip ist nicht statthaft. 1. Die betroffenen Mitglieder müssen zwingend einen COVID-19-bedingten Schaden nachweisen können. 2. Der ausgewiesene Schaden muss eine gewisse Relevanz (Höhe) aufweisen. Marginale Schäden, welche problemlos selber gedeckt werden und nicht zur Erhaltung der systemrelevanten Förderstruktur gezählt werden können, werden nicht berücksichtigt.

2.10 Dürfen die Verbände im Jahr 2020 Projekte und/oder Ersatz-Events durchführen, weil sie wegen des «Lockdowns» nicht aktiv sein konnten?

Ja. Es dürfen jedoch nur Covid-19-bedingte Netto-Schäden gemeldet werden.

3. Fragen zum Prozess

3.1 An welcher Stelle wird der Schaden geprüft: Im Rahmen der Prüfung des Stabilisierungskonzepts oder erst mit Einreichen des «Reports Stabilisierungskonzept»?

Mit der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung bewilligt Swiss Olympic das Stabilisierungskonzept. Eine stichprobenartige Überprüfung kann laufend erfolgen. Eine detaillierte Überprüfung erfolgt nach Eingabe des «Report Stabilisierungskonzept».

3.2 Welche weiteren Schritte sind nach der Genehmigung der Vereinbarung «COVID-19- Bundesbeiträge 2020» zwischen Swiss Olympic und dem nationalen Sportverband einzuleiten?

- a) Auszahlung der gemeldeten, bereits eingetroffenen Schäden gemäss den unterzeichneten Beitragsgesuchen an die Geschädigten.*
- b) Auszahlung der gemeldeten Schäden bei Eintreffen nach dem 23.08.2020*
- c) Allenfalls Berücksichtigung von Schäden gemäss Punkt 1 (nach Prioritätenliste), wenn nicht alle Schäden gemäss Punkt 2 eingetroffen sind.*
- d) Kontrolle der deklarierten Mittelverwendung nach Auszahlung der Beiträge.*
- e) Schriftliche Information an Swiss Olympic über die zweckgebundene Verwendung der eingesetzten Mittel bis zum 28. Februar 2021. Die Meldung erfolgt mittels einem spezifisch zu erstellendem Rechnungsabschluss über den Zeitraum der Leistungsvereinbarung*
- f) Rückzahlung nicht verwendeter Gelder auf erstmalige Aufforderung von Swiss Olympic.*